

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 04.07.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

## **A) Öffentlicher Teil**

**Nr. 789**

### **Zur Tagesordnung und zum Protokoll der letzten Sitzung**

Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde. Gegen die Tagesordnung bestehen keine Einwände. Auch gegen den öffentlichen Teil des Protokolls der vorletzten Sitzung liegen keine Einwände vor. Das Protokoll des nichtöffentlichen Teils der vorletzten Sitzung liegt im Übrigen auf und gilt als genehmigt, wenn nicht bis zum Ende der Sitzung Einwände dagegen erhoben werden.

Das Protokoll der letzten Sitzung wurde heute an die Räte verteilt.

**Beschluss:**                      **Anwesend: 19    Ja: 19    Nein: 0**

**Nr. 790**

### **Bauantrag zum Umbau eines Zweifamilienhauses in ein Vierfamilienhaus, Einmußer Str. 7, FINr. 4, Gemarkung Oberschambach**

Das Grundstück FINr. 4, Gemarkung Oberschambach, wurde laut amtlichen Lageplan des Vermessungsamtes in drei Grundstücke aufgeteilt. Das antragsgegenständliche Grundstück mit der FINr. 4/2, Gemarkung Oberschambach ist momentan mit einem Zweifamilienhaus bebaut und soll in ein Vierfamilienhaus umgebaut werden.

Auf dem Nachbargrundstück befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Pferdehaltung, von dem entsprechende Geruchsemissionen ausgehen können.

Darauf wurde auch bereits beim Vorbescheidsantrag (Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung von 2 Wohnhäusern mit je 6 Sozialwohnungen) für das Nachbargrundstück, FINr. 4/1 hingewiesen.

#### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Anwesend: 19    Ja: 19    Nein: 0**

**Nr. 791**

### **Bauantrag zum Umbau des Wohnhausdachstuhles - Tektur zur Baugenehmigung vom 23.02.2017, Sonnenstr. 9, FINr. 667/2, Gemarkung Saal a.d.Donau**

In der Sitzung des Gemeinderates vom 10.01.2017 wurde das Bauvorhaben zum Umbau des Wohnhausdachstuhles in der Sonnenstraße 9, FINr. 667/2, Gemarkung Saal a.d.Donau behandelt. Das Landratsamt Kelheim erteilte daraufhin am 23.02.2017 die Baugenehmigung. Am 08.06.2017 wurde durch das Landratsamt Kelheim festgestellt, dass entgegen der erteilten Baugenehmigung das Dach im Bereich der Traufseite (Ostseite) um ca. 1,90 m statt um 1,60 m erhöht wurde. Durch die Änderung der Dachneigung hat sich außerdem die Firsthöhe um ca. 0,75 m erhöht.

Am 26.06.2017 wurden geänderte Planunterlagen eingereicht.

Durch die Anhebung des Dachstuhles entsteht eine Grenzabstandsüberschreitung von 1,65 m, die nach 5,00 m Gebäudelänge wieder 3,25 m Abstand erreicht. Ursprünglich war hier eine Grenzabstandsüberschreitung von 1,40 m, die nach 4,00 m Gebäudelänge wieder 3,00 m Abstand erreicht, geplant.

Die Dachneigung ist nun mit 26° bzw. 30° geplant, ursprünglich waren hier 22° vorgesehen (lt. Bebauungsplan 48-52°).

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 04.07.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Die Traufhöhe ist nun mit 6,50 m statt vorher geplant 5,80 m eingetragen (lt. Bebauungsplan zulässige Traufhöhe 4,25 m).

Die bereits in der Ursprungsplanung beantragten Befreiungen von der Bauweise E + DG, geplant E + 1 und die Dacheindeckung mit dunkelroter Pfannendeckung statt dunkelbrauner Biberdeckung sind bei der neuen Planung wieder mit angegeben.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Das gemeindliche Einvernehmen zu den geplanten Befreiungen und Abweichungen wird erteilt.

**Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0**

**Nr. 792**

**Bauantrag zur Erweiterung des Gastraums und der Küche, Rohrer Str. 15, FlNr. 7, Gemarkung Reißing**

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0**

**Nr. 793**

**Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans mit Grünordnungsplan gemäß § 30 Abs. 1 BauGB für das Gebiet „Heide IV“ in Saal a.d.Donau; Behandlung der Anregungen (Abwägung) im Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB gemäß § 1 Abs. 7 BauGB**

Mit Schreiben vom 23.05.2017 wurden die Fachstellen von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und gebeten, gegebenenfalls bis zum 30.06.2017 eine Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Die Bürgerbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 29.05.2017 bis einschließlich 30.06.2017. Der Öffentlichkeit wurde damit Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und den Zweck der Planung zu unterrichten sowie Bedenken und Anregungen vorzubringen.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange wurden im Zuge der Behördenbeteiligung zur Stellungnahme aufgefordert:

1	Gemeinde Hausen	8	DT Netzproduktion GmbH
2	Stadt Kelheim	9	Bayernwerk Netz
3	Landratsamt Kelheim	10	Pledoc
4	Amt für ländliche Entwicklung	11	Regierung von Niederbayern
5	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	12	Regionaler Planungsverband
6	Abwasserzweckverband Kelheim	13	Vermessungsamt Abensberg
7	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	14	Wasserwirtschaftsamt Landshut

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist keine Stellungnahme abgegeben:

1	Gemeinde Hausen	3	Regierung von Niederbayern
2	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege		

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist Stellungnahmen ohne Einwendungen oder abzuarbeitende Hinweise abgegeben:

1	Stadt Kelheim – Hr. Bgm. Hartmann	01.06.2017
2	Vermessungsamt Abensberg – Hr. Mühlbauer	01.06.2017
3	Pledoc – Frau Nitz	08.06.2017
4	Regionaler Planungsverband	14.06.2017
5	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Hr Ingerl/Hr. Enders	22.06.2017
6	Landratsamt Kelheim - Städtebau	29.06.2017

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 04.07.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen abgegeben:

1	Bayernwerk Netz – Hr. Fischer	19.06.2017
2	Abwasserzweckverband Kelheim- Hr. Ederer	20.06.2017
3	Amt für ländliche Entwicklung – Hr. Dr. Thurmaier	21.06.2017
4	DT Netzproduktion GmbH – Hr. Leissle	26.06.2017
5	Landratsamt Kelheim - Kreisbrandrat	29.06.2017
6	Landratsamt Kelheim – Belange des Naturschutzes	29.06.2017
7	Wasserwirtschaftsamt Landshut – Andreas Schraner	30.06.2017

Folgende Privatpersonen haben ohne Stellungnahmen/Einwendungen Planeinsicht genommen:

1	Meyer, Vevi und Heinz, Stiftstraße	24.05.2017
2	Prantl, Josef, Bahnhofstraße 11a	26.05.2017
3	Meier, Roland, Bahnhofstraße 4a	29.05.2017
4	Wittmann, Josef, Auf dem Gries12a	15.06.2017

Folgende Privatpersonen haben Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen abgegeben:

1	Meisinger, Hans, Birkenstraße 7	26.06.2017
---	---------------------------------	------------

### **1. Bayernwerk 19.06.2017 Hr. Fischer**

...“Unsere Stellungnahme vom 31.03.2017 und die E-Mail vom 16. Mai 2017 behalten weiter ihre Gültigkeit.“

#### **Anmerkung:**

Die Stellungnahme vom 31.03.2017 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung thematisiert in erster Linie die Erschließungsplanung und ist damit für das Bauleitplanverfahren nicht von Relevanz. Darüber hinaus wurde die Einplanung eine Fläche von ca. 30 m<sup>2</sup> für die Errichtung einer notwendigen Trafostation gefordert. Der Standort dieser wurde mit Mail vom 16. Mai konkretisiert. In Abstimmung mit Verwaltung und Bürgermeister wurde die Trafostation deshalb wie folgt in den Bebauungsplan aufgenommen:



Der vorgesehene Standort ist mit Bayernwerk abgestimmt. Änderungen an der Bauleitplanung sind nicht erforderlich.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dass keine Änderung an der Bauleitplanung erforderlich ist.

**Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0**

### **2. Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim 20.06.2017 Hr. Ederer**

...“Der öffentliche Abwasserkanal inkl. der Kanalhausanschlussleitungen wird in Absprache mit der Gemeinde Saal geplant und erstellt.“

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 04.07.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

**Anmerkung:**

Der Abwasserzweckverband ist über die angestrebte Bauleitplanung informiert, die Erschließung des Baugebietes erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Abwasserzweckverband. Änderungen an der Bauleitplanung sind nicht erforderlich.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dass keine Änderung an der Bauleitplanung erforderlich ist.

**Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0**

**3. Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern 21.06.2017 Hr. Dr. Thurmaier**

... „zu o.g. Bauleitplanung verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 20.04.2017.

Insbesondere weisen wir nochmals darauf hin, dass bei der Dachgestaltung der Gebäude auf eine einheitliche bzw. harmonische Ausformung der Elemente z.B. Firstrichtung, Dachart, Farbe und Dachneigung geachtet werden sollte, weil andernfalls ein störendes Gesamtbild entstehen könnte. Da der beabsichtigte Bebauungsplan nicht im Ortszentrum liegt bzw. nicht an dieses angrenzt, dürfte die vollständige Freigabe der Festsetzungen nicht stark ins Gewicht fallen.“

**Anmerkung:**

In der Stellungnahme vom 20.04.2017 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wird von Seiten des ALE die Ausweisung des Baugebietes an der vorgesehenen Stelle begrüßt. Bereits in dieser Stellungnahme wurde angeregt, durch entsprechende Festsetzungen zu einer einheitlichen und harmonischen Gestaltung der Dachlandschaft beizutragen. Der Gemeinderat hat sich in der Abwägung dafür entschieden, die Dachgestaltung den Bauwerbern weitestgehend freizustellen.

Entsprechend der nun vorliegenden Stellungnahme kann das ALE auf Grund der Lage des Bebauungsplanes dem folgen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dass keine Änderung an der Bauleitplanung erforderlich ist.

**Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0**

**4. Deutsche Telekom Technik 26.06.2017 Hr. Leissle**

... „Zur oben genannten Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 10.04.2017 Stellung genommen“

**Anmerkung:**

In der Stellungnahme vom 10.04.2017 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurden Themen der Erschließungsplanung angesprochen. Diese sind im Rahmen der Bauleitplanung nicht von Relevanz. Die Abwägung durch den Gemeinderat erfolgte bereits.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dass keine Änderung an der Bauleitplanung erforderlich ist.

**Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0**

**5. Landratsamt Kreisbrandrat 29.06.2017**

... „seitens des Kreisbrandrates wird auf die Stellungnahme vom 11.04.2017 verwiesen.“

**Anmerkung:**

Die in der Stellungnahme vom 11.04.2017 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung angesprochenen Themen wurden bereits durch den Gemeinderat abgewogen. Änderungen in der Planung haben sich daraus nicht ergeben, es wurde lediglich die zur Verfügung stehende Löschwassermenge in der Begründung ergänzt.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 04.07.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dass keine Änderung an der Bauleitplanung erforderlich ist.

**Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0**

**6. Landratsamt Belange des Naturschutzes 29.06.2017 Fr. Böhme**

... „Hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegenüber der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken, wenn nachfolgend genannte Punkte berücksichtigt werden:

Begründung:

- Bei den Beschreibungen unter „8. Grünflächen, Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft“ sollte auch die externe Ausgleichsfläche erwähnt werden.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

- Bestandsaufnahme: Es wird ein Grünweg überplant
- Vermeidungsmaßnahmen: Um die Durchlässigkeit des Gebietes für kleine Säugetiere (z.B. Igel) zu verbessern, sollte, wie besprochen, auf Zaunsockel im Baugebiet verzichtet werden.
- Externe Ausgleichsfläche: Diese ist verbindlich in den Bebauungs- und Grünordnungsplan aufzunehmen. Das Pflegekonzept ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu überarbeiten bzw. zu ergänzen. Insbesondere sind Mähzeitpunkte zu ergänzen.

**Anmerkung:**

Den Ausführungen der unteren Naturschutzbehörde kann im Wesentlichen gefolgt werden.

- Ein Verweis auf die geplante externe Ausgleichsmaßnahme (Flurnummer, Gemarkung, Flächengröße) sollte unter dem genannten Punkt 8 in die verbindlichen Festsetzungen aufgenommen werden.
- In die Bestandsaufnahme sollte der tangierte Grünweg (Biotoptyp V332) aufgenommen werden
- Im Bebauungsplan bereits enthalten ist die Festsetzung, dass Zaunsockel ausschließlich entlang der Straßen mit einer Höhe von bis zu 10 cm zulässig sind. Diese sind i.d.R. z.B. von Igeln überwindbar. Zwischen den einzelnen Grundstücken sind Zaunsockel nicht zulässig. Der Durchlässigkeit für Kleinsäuger ist damit weitgehend gewährleistet, andererseits wird den Anliegern dadurch ermöglicht, ihre Grundstücke vor Eintrag von Streugut etc. von der Straße zu schützen.
- Die externe Ausgleichsfläche sollte verbindlich in den Bauleitplan aufgenommen werden (s.o.) Das Pflegekonzept für die Ausgleichsfläche ist generell je nach Entwicklung der Fläche jedes Jahr zu überprüfen und ggf. anzupassen, um das vorgesehene Entwicklungsziel zu erreichen. Die Pflegemaßnahmen lt. Konzept sind hierbei generell als Richtlinie zu sehen. Üblicherweise sollte die erste Mahd nicht vor dem 15. Juni erfolgen, um die Artenvielfalt der Flächen zu fördern. Jedoch ist dieser Zeitpunkt auf die individuelle Entwicklung der Flächen, z.B. durch Witterungseinflüsse abzustimmen. Das Datum kann jedoch informativ aufgenommen werden.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, folgende redaktionelle Ergänzungen in den Bauleitplan aufzunehmen:

- Verbindliche Festsetzungen, 8. Grünflächen, Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft: Ergänzung der Externen Ausgleichsfläche
- Umweltbericht, 2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen: Ergänzung des überplanten Grünweges
- Beschreibung der externen Ausgleichsmaßnahmen: Ergänzung „1. Mahd nicht vor dem 15. Juni“

**Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0**

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 04.07.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

## **7. Wasserwirtschaftsamt 30.06.2017 Hr. Schraner**

... „im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung haben wir mit Schreiben vom 18.04.2017 Stellung genommen. Unsere Anregungen wurden im nun vorgelegten Entwurf weitgehend berücksichtigt. Lediglich beim Thema Niederschlagswasserbeseitigung sehen wir noch Klärungsbedarf:

Die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser in die Mischwasserkanalisation entspricht nicht mehr einer zeitgemäßen Siedlungsentwässerung, da Kanal, Kläranlage und das über die Mischwasserentlastung beaufschlagte Gewässer unnötig belastet werden. Auch aus rechtlichen Gründen gilt es die Vermischung von Niederschlagswasser mit Schmutzwasser zu vermeiden (siehe § 55 Abs. 2 WHG). Niederschlagswasser sollte vorrangig ortsnah versickert werden um den natürlichen Wasserhaushalt weitestgehend zu erhalten. Unter den verschiedenen Arten der Versickerung hat wiederum die Versickerung über die belebte Bodenzone den Vorrang (siehe Niederschlagswasserfreistellungsverordnung).

Laut Behandlung unserer Stellungnahme / Beschlussvorschlag wurde von Seiten der Gemeinde eine Baugrunderkundung veranlasst. Erst auf dessen Basis sollte eine Entscheidung über das Entwässerungskonzept gefällt werden.

Bei versickerungsfähigem Untergrund schlagen wir vor, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen: "Niederschlagswasser kann oftmals erlaubnisfrei versickert werden, wenn die Voraussetzungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) erfüllt sind und die fachlichen Vorgaben der zugehörigen Technischen Regel (TRENGW) eingehalten werden. Andernfalls muss für die Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt werden."

Die als Argument gegen eine Versickerung angeführte Parzellengröße von durchschnittlich 587 m<sup>2</sup> reicht nicht als Begründung aus, da uns zum einen diese Größe durchaus ausreichend erscheint und zum anderen Alternativen gegeben wären, wie zum Beispiel die Bildung größerer Parzellen oder die Festsetzung einer Fläche für die zentrale Versickerung innerhalb des Neubaugebietes.

Eine gedrosselte Einleitung des Niederschlagswassers in den Mischwasserkanal kommt nur dann in Betracht, falls eine Versickerung aus technischen Gründen (Untergrundverhältnisse) nachweislich nicht möglich sein sollte und ein Regenwasserkanal unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde.

### **Anmerkung:**

Die Hinweise zur generellen Niederschlags-Entwässerung werden zur Kenntnis genommen. Ergebnisse der vorgesehenen Baugrunduntersuchung liegen derzeit noch nicht vor.

Dennoch wird empfohlen, dem Wasserwirtschaftsamt zu folgen und den Hinweis wie vorgeschlagen in den Bebauungs- und Grünordnungsplan aufzunehmen.

Der Bebauungsplan dient der Schaffung von dringend notwendigen Bauparzellen, weshalb die Gemeinde Saal a.d. Donau die Anzahl der Parzellen in der gewählten Form erhalten möchte.

Im Bebauungsplan sind bereits folgende Festsetzungen zum Umgang mit Niederschlagswasser vorhanden:

„11.1 Das Niederschlagswasser von privaten Grünflächen ist möglichst breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern

11.5 Je Parzelle ist ein Rückhalteschacht mit mind. 2 m<sup>3</sup> Speichervolumen und einem Drosselabfluss von max. 1l/s zu errichten. Diesem ist anfallendes Niederschlagswasser von Dach- und sonstigen befestigten Flächen einzuleiten, sofern dieses nicht breitflächig über die belebte Bodenzone versickert wird. Kombizisternen mit Rückhalte- und Nutzanteil sind grundsätzlich möglich, sofern das festgesetzte Rückhaltevolumen erreicht wird.“

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 04.07.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

Die Entwässerung des Baugebietes „In der Heide IV“ wurde bereits im Generalentwässerungsplan von 2006 vollständig berücksichtigt. Die entsprechenden Empfehlungen zur Entwässerung der Privatparzellen wurden wie durch den betreffenden Planer vorgegeben im vorgelegten Entwurf des Bebauungsplans bereits umgesetzt.

Es wird deshalb von gemeindlicher Seite kein Bedarf an weiteren Maßnahmen gesehen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, folgenden Hinweis in den Bauleitplan aufzunehmen:

„Niederschlagswasser kann oftmals erlaubnisfrei versickert werden, wenn die Voraussetzungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) erfüllt sind und die fachlichen Vorgaben der zugehörigen Technischen Regeln (TRENGW) eingehalten werden. Andernfalls muss für die Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt werden.“

Weitere Änderungen an der Bauleitplanung erfolgen nicht.

**Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0**

**Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung**

**1. Meisinger, Hans 26.06.2017**

Von der Birkenstraße sollte eine weitere Zufahrt zum Baugebiet erfolgen, beispielsweise über den Stich FINr. 794/10 und Verlängerung über den geplanten Spielplatz.

**Anmerkung:**

Das Erschließungssystem wurde im Gemeinderat bereits mehrmals diskutiert. Dabei kam der Gemeinderat zu dem Schluss, dass eine Zufahrt zum Baugebiet ausreichend ist. Durch die Gemeinde wurde diesbezüglich das Büro GEO.VERSUM mit einer schalltechnischen Untersuchung beauftragt. Diese kommt zu dem Schluss, dass Immissionsrichtwerte für die bestehenden Anlieger durch die geplante Bebauung nicht erreicht oder gar überschritten werden.

Handlungsbedarf besteht aus Sicht des Immissionsschutzes deshalb ebenfalls nicht.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dass keine Änderung an der Bauleitplanung erforderlich ist.

**Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0**

**Nr. 794**

**Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans mit Grünordnungsplan gemäß § 30 Abs. 1 BauGB für das Gebiet „Heide IV“ in Saal a.d.Donau; Satzungsbeschluss**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat fasst den **Satzungsbeschluss** zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Heide IV“ auf Grundlage des vorliegenden Entwurfes unter Berücksichtigung der heute gefassten Beschlüsse.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Ausfertigung des Planes lt. Art. 26 Abs. 2 GO zu veranlassen. Die Bekanntmachung lt. §10 Abs. 3 BauGB erfolgt jedoch erst nach Erwerb der überplanten Grundstücke durch die Gemeinde.

**Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0**

**Nr. 795**

**Neubau eines Parkplatzes auf der unteren Pfarrwiese an der Bergstraße, FINr.: 57, Gemarkung Saal a.d.Donau; Planungsvergabe**

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 04.07.2017

**Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.**

---

Der Bürgermeister erinnert an die Auflage der Regierung von Niederbayern – Städtebauförderung – zunächst die Untere Naturschutzbehörde zur geplanten Errichtung von Parkplätzen auf dem Grundstück, FlNr. 57, auf der unteren Pfarrerriese, anzuhören. Zwischenzeitlich liegt eine Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Untere Naturschutzbehörde vom 08.06.2017 vor, in der geschildert wird, dass eine Ortseinsicht ergeben hat, dass es sich beim Standort des geplanten Parkplatzes um eine noch ziemlich artenreiche Wiese handelt, die unmittelbar an den geradlinigen und teilweise verbauten Gewässerlauf des Feckinger Baches angrenzt. Bäche und ihre Auen sind optische Leitlinien in der Landschaft, Lebensraum und Wander- und Ausbreitungsachsen für zahlreiche Pflanzen und Tiere, dienen der Vernetzung von Lebensräumen, der Frischluftzufuhr und sind die natürlichen Wasserrückhalteräume im Gemeindegebiet. Blütenreiche Wiesen stellen ebenfalls wichtige Lebensräume für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten dar.

Das Arten- und Biotopschutzprogramm, als naturschutzfachliche Grundlage für den Landkreis Kelheim, stuft den Feckinger Bach als regional bedeutsame Verbundachse ein.

Allgemein werden hier für die Bäche im Landkreis u.a. folgende Ziele und Maßnahmen formuliert:

- Entwicklung aller Bachläufe im Landkreis als bedeutsame Verbundstrukturen und als „Lebensadern“ in der Landschaft;
- Förderung einer naturnahen Gewässerstruktur,
- Rücknahme von Verbauungen, Anlage von durchgehenden Pufferstreifen - Schaffung arten- und strukturreicher Gehölz- und Hochstaudensäume als düngerfreie Pufferzonen von 10 m Breite an Gewässern III. Ordnung bzw. 20 m an Gewässern II. Ordnung
- Rückentwicklung verrohrter und technisch verbauter, begradigter Bachabschnitte (Beseitigung von Wehren, Sohlabstürzen und glatten Gewässersohlen), wenn möglich auch innerhalb der Siedlungen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte deshalb die vorhandene Situation möglichst erhalten bleiben; soweit aber die Errichtung der Stellplätze nicht, wie in der übermittelten Skizze dargestellt, bis an den Feckinger Bach erfolgt, liegen naturschutzrechtliche Versagungsgründe nicht vor. Aus fachlicher Sicht bittet die Untere Naturschutzbehörde deshalb bei der konkreten Planung folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Zum Bach ist ein möglichst breiter Pufferstreifen (mindestens 10 Meter) und damit eine möglichst große zusammenhängende Wiesenfläche zu erhalten. Aus rein fachlicher Sicht ist die Anordnung der Stellplätze entlang des Bahngleises sinnvoll. Allerdings liegt in diesem Bereich auch das Geländetiefste. Es wird deshalb (und wegen der Lage im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet) empfohlen die Planung eng mit dem Wasserwirtschaftsamt Landshut und dem SG Wasserrecht am Landratsamt abzustimmen.
- Am Bach vorhandene Gehölze sind zu erhalten.  
Zudem führt die geplante Errichtung von Parkplätzen zu Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes und stellt einen Eingriff nach §14 Bundesnaturschutzgesetz dar. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ist der Eingriffsverursacher verpflichtet vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu kompensieren. Wesentliche eingriffsminimierende Maßnahmen sind z. B. der zu berücksichtigende Pufferstreifen und der Erhalt vorhandener Ufergehölze.
- Eine Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist mit den konkreten Planunterlagen vorzulegen.

Außerdem liegt eine Stellungnahme der Regierung von Niederbayern, Städtebauförderung vom 16.04.2017 vor, aus der hervor geht, dass die Errichtung von zentrumsnahen Parkplätzen grundsätzlich als Ordnungsmaßnahme mit Städtebauförderungsmittel gefördert werden kann. Um über die Förderfähigkeit der geplanten Parkplätze entscheiden zu können, bittet die Regierung um Vorlage einer mit dem Wasserwirtschaftsamt Landshut und den Sachge-



**Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21**

**Sitzungstag 04.07.2017**

**Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.**

---

bieten Wasserrecht und Naturschutz des Landratsamtes Kelheim abgestimmten Planung. Nach Kenntnisstand von Frau Schiederer, Regierung von Niederbayern, soll mit den Parkplätzen eine Verbindung mit Brücke über den Bach zum alten Friedhof geschaffen werden. Soweit auch Maßnahmen am Bachlauf (Renaturierung, Weg o.a.) geplant sind wird die Erstellung eines Gesamtkonzeptes für sinnvoll erachtet.

Der Bürgermeister stellt seine Ideen zum geplanten Parkplatz vor. Dieser soll ca. 1790 m<sup>2</sup> groß werden und nördlich entlang des Industriegleises der Felswerke errichtet werden. Ein 10 m breiter Randstreifen soll zum Feckinger Bach hin eingehalten werden. Die Flächen sollen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde ökologisch aufgewertet werden, beispielsweise in Form eines Biotops.

Die Kosten für die ganze Maßnahme, einschließlich der Entwässerung schätzt er auf ca. 200.000,- Euro.

Gemeinderat Dietz erinnert daran, dass auch ein privater Interessent einen Teil der Wiese für eine Ausgleichsfläche pachten würde.

Der Zweite Bürgermeister spricht sich dafür aus, weiter zu planen, jedoch ist der Parkplatz bei der Kirche nicht ausgelastet. Man sollte hier die Entwicklung abwarten, ob trotz eines Gebäudes auf dem Kirchplatz überhaupt Bedarf für weitere Parkplätze besteht. Der Bürgermeister entgegnet, dass bereits jetzt die beiden Banken Kurzzeitparkplätze fordern. Nachdem zusätzlich auch in der Hauptstraße ein Dönerladen entsteht, sieht er Bedarf für zusätzlichen Parkraum. Gemeinderat Russ ist aus Gründen des Naturschutzes gegen den Parkplatz. Er möchte hier nur ein Kneipp-Becken und ein Biotop errichtet haben.

### **Gemeinderätin Wolter trifft ein.**

Auf Nachfrage von Gemeinderat Kutil, der eine Investition in Höhe von 200.000,- Euro für zu viel erachtet, erwidert der Bürgermeister, dass es in diesem Fall durch die Städtebauförderung für das Projekt ca. 60 Prozent an Förderung gäbe.

Auf Nachfrage von Gemeinderat Schwikowski teilt der Bürgermeister mit, dass die Parkplatzflächen nur aufgeschottert werden. Herr Schwikowski hält 50 Parkplätze auf der Fläche für unrealistisch.

Auf Nachfrage von Gemeinderat Ludwig warum nicht der Bauamtsleiter, der Architekt ist, das Vorhaben planen kann, entgegnet der Bürgermeister, dass hierfür die technische Ausstattung nicht vorhanden ist und eine Planung durch den Bauamtsleiter unwirtschaftlich wäre.

Gemeinderat Czech spricht sich dafür aus, die Planung in den Leistungsbereichen 1-3 durchzuziehen.

Dem schließt sich auch Gemeinderat Fuchs an. Bis dahin könnten auch realistische Aussagen zum Parkplatzbedarf getroffen werden, da dann der Kirchplatz schon zur Bebauung ansteht und die dortigen Parkplätze weg sind.

Gemeinderätin Plank hält die Parkplätze an der Kirche für nicht ausgelastet.

Gemeinderat Schlachtmeier fordert, bereits jetzt am Kirchplatz Kurzzeitparkplätze auszuweisen.

Die Gemeinderäte Fuchs und Schlachtmeier schlagen vor abzuwarten. Bei Fertigstellung des Gebäudes am Kirchplatz, könnte man dann in einer weiteren Phase sehen, ob die Parkplätze benötigt werden.

Dagegen ist Gemeinderat Puntus der Ansicht, dass der Parkplatz an der Kirche nicht ausreicht.

Gemeinderat Dietl kritisiert, dass in der Kirchstraße bereits jetzt am Wochenende LKW's parken. Der Bürgermeister teilt mit, dass dem dadurch Abhilfe geschaffen wird, dass demnächst zur Kennzeichnungen der Parkplätze Markierungsnägel aufgebracht werden. Dann kann das Parken für LKW's in diesem Bereich gehandelt werden.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 04.07.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

Gemeinderat Rieger fordert Planungen durchzuführen, da sich die Parkplatzsituation hier verschärfen wird. Er weist darauf hin, auf dem Parkplatz ausreichend Leerrohre vorzusehen. Gemeinderat Dietz regt eine Ladestation für Elektromobile an.

Der Bürgermeister berichtet, dass durch die Firma B + Z das Gebäude am Kirchplatz 2018 errichtet werden soll. In diesem Zeitraum sollen dann auch die Parkplätze auf der unteren Pfarrwiese errichtet werden.

Zweiter Bürgermeister Rummel beantragt, parallel zur jetzigen Planung bereits jetzt Kurzzeitparkplätze einzuführen. Er bittet dies als Antrag an den Gemeinderat zu betrachten.

**Beschluss:**

Das Ziel, auf der unteren Pfarrwiese Parkplätze zu erstellen, soll weiter verfolgt werden. Es ist ein Planungsauftrag zu erteilen und die Realisierung zu prüfen.

**Anwesend: 20 Ja: 19 Nein: 1**

**Beschluss:**

Das Ingenieurbüro Wutz, Painten, erhält den Auftrag zur Planung der Parkplätze.

**Anwesend: 20 Ja: 19 Nein: 1**

**Nr. 796**

**Sanierung Schulstraße in Mitterfecking – Auftragsvergabe**

Die Bauleistungen für die Sanierung wurden am 01.06.2017 beschränkt ausgeschrieben. Die Bestimmungen der VOB/A wurden eingehalten. 14 leistungsfähige regionale und überregionale Bauunternehmungen haben die Verdingungsunterlagen per eMail gegen elektronische Empfangsbestätigung erhalten. Die Angebotseröffnung fand am Freitag, den 23.06.2016 statt. Zum Eröffnungstermin lagen 7 Angebote vor. Das Angebot der Firma Pritsch liegt mit 285.172,20 € brutto um 5,6 Prozent über der Kostenberechnung des Ing. Büros Wutz zum Leistungsverzeichnis und 3 Prozent vor dem Angebot des Zweitbieters.

Die Kostenschätzung des Ingenieurbüros Wutz zur Sanierung der Schulstraße vom 29.02.2016 lag bei 170.000,- Euro brutto. Die Einheitspreise aller Bauleistungen liegen aktuell um 20 Prozent über dem Niveau vom Februar 2016. Stand der Preisanpassung 204.000,- Euro.

In die Ausschreibung aufgenommen wurden Reparaturen und Erneuerungen an der Wasserversorgung: 16 Baugruben Schieber, 4 Gruben Unterflurhydranten, 1 Grube Oberflurhydrant. Hierfür die Erdarbeiten und Regieleistungen für Beihilfe zum Einbau: 29.000,- Euro. Stand einschließlich Wasserleitungsbauarbeiten 253.000,- Euro.

In die Ausschreibung aufgenommen wurden zusätzlich Asphaltarbeiten für die 21 Baugruben der Wasserleitung von insgesamt 20.000,- Euro, die bei einem reinen Straßenbau nicht anfallen würden: schneiden, nachschneiden, Handeinbau ATS jeder Einzelgrube in der Fahrbahn.

Stand einschließlich Asphaltkosten Wasserleitungsarbeiten 270.000,- Euro.

Die Einheitspreise der wesentlichen Positionen der Firma Pritsch sind schlüssig kalkuliert und als auskömmlich zu bezeichnen. Die Überprüfung der wesentlichen Einheitspreise des Angebots der Firma Pritsch ergab keinerlei Hinweise, dass Einheitspreise wesentlicher Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umgelegt bzw. spekuliert wurden.

Von einem absolut marktgerechten Ergebnis der Ausschreibung kann ausgegangen werden.

**Beschluss:**

Die Firma Pritsch hat für die ausgeschriebene Bauleistung das zweifelsfrei preisgünstigste und auch wirtschaftlichste Angebot abgegeben. Die Firma Pritsch ist dem Ingenieurbüro Wutz und der Gemeinde Saal a.d.Donau aus vielen Bauvorhaben als leistungsfähige und zu

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 04.07.2017

**Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.**

---

meist zuverlässige Baufirma bekannt. Die personelle und maschinelle Ausrüstung der Firma Pritsch ist für ein Bauvorhaben der Größenordnung der ausgeschriebenen Bauleistungen ausreichend.

Aufgrund des dargelegten Sachverhalts, beschließt der Gemeinderat auf Empfehlung der Bauoberleitung, den Auftrag für die ausgeschriebenen Bauarbeiten an den preisgünstigsten und wirtschaftlichsten Bieter, die Georg Pritsch GmbH & Co. KG – 84097 Sandsbach – auf der Grundlage des Angebots vom 21.06.2017 mit einer Gesamtsumme von 285.172,20 Euro brutto zu erteilen. Eine Vergabe der Bauarbeiten an die Firma Pritsch lässt für die Gemeinde als Bauherrn eine terminlich und fachtechnisch einwandfreie Ausführung und Gewährleistung erwarten.

**Anwesend: 20 Ja: 20 Nein: 0**

**Nr. 797**

**Beschaffung eines Kommunalfahrzeuges Lkw mit Wechselladersystem (Mulde) – Auftragsvergabe**

Die Gemeinde Saal a.d.Donau beabsichtigt die Beschaffung eines Wechselladerfahrzeugs mit Kran und diversen Abrollbehältern für ihren Bauhof.

Das WLF wurde in vier (4) Losen ausgeschrieben. Los 1 umfasst das Fahrgestell sowie den Wechselladeraufbau, Los 2 einen Abrollbehälter mit Kran, Los 3 einen Abrollbehälter Streuaufsatz und Los 4 einen Abrollbehälter Mulde.

Die Auftragsbekanntmachung erfolgte per Veröffentlichung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union (eNotices-Portal der SIMAP-Site) via Tenders Electroniv Daily. Die Bekanntmachung wurde am 04.05.2017 abgeschickt. Die Bekanntmachung war ab dem 06.05.2017 um 09:00 Uhr in der TED-Datenbank (Tenders Electronic Daily) verfügbar unter der Nummer 171595-2017.

Schlussstermin für den Eingang der Angebote war zunächst am 14.06.2017, 15:00 Uhr.

Die Öffnung der Angebote erfolgte am 19.06.2017 in der Rechtsanwaltskanzlei MAYBURG. Es sind eingegangen:

- Los 1:
  - Scania Vertrieb und Service GmbH
  - ATS Aufbau- und Transportsysteme GmbH
- Los 2: ATS Aufbau- und Transportsysteme GmbH
- Los 3: ATS Aufbau- und Transportsysteme GmbH
- Los 4: keine Angebote eingegangen

Die Prüfung der Angebote führte zu folgendem Ergebnis:

**1. Los 1:**

- Bei beiden Angeboten sind keine Ausschlussgründe im Sinne des § 57 Abs. 1 VgV ersichtlich.
- Die Angebotswertung (Leistungs-Preis-Verhältnis) hat ergeben, dass beide Angebote sowohl in preislicher Hinsicht als auch bei den erreichten Leistungspunkten identisch sind.

Die Bewerbungsbedingungen sahen für einen solchen Fall keine Lösungsmöglichkeit vor. Deshalb wurde das Einverständnis der Bieter eingeholt, das Los darüber entscheiden zu lassen, auf welches Angebot der Zuschlag erteilt werden soll.

Die in der Rechtsanwaltskanzlei MAYBURG durchgeführte Losziehung ergab, dass der Zuschlag an die Scania Vertrieb und Service GmbH (mit dem Unterauftragnehmer ATS Aufbau- und Transportsysteme GmbH) erteilt werden kann.

- Auf das Angebot der Scania Vertrieb und Service GmbH kann nach Entscheidung des Gemeinderats der Zuschlag grundsätzlich erteilt werden.

**2. Los 2:**

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 04.07.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

Fa. ATS Aufbau- und Transportsysteme GmbH

- a) Bei dem Angebot der Fa. ATS Aufbau- und Transportsysteme GmbH sind keine Ausschlussgründe im Sinne des § 57 Abs. 1 VgV ersichtlich.
- b) Eine Angebotswertung (Leistungs-Preis-Verhältnis) ist entbehrlich, da nur ein (1) Angebot in der Wertung eingegangen ist.

Hier kann nach Entscheidung des Gemeinderats der Zuschlag grundsätzlich erteilt werden.

**3. Los 3:**

Fa. ATS Aufbau- und Transportsysteme GmbH

- a) Bei dem Angebot der Fa. ATS Aufbau- und Transportsysteme GmbH sind keine Ausschlussgründe im Sinne des § 57 Abs. 1 VgV ersichtlich.
- b) Eine Angebotswertung (Leistungs-Preis-Verhältnis) ist entbehrlich, da nur ein (1) Angebot in der Wertung eingegangen ist.

Hier kann nach Entscheidung des Gemeinderats der Zuschlag grundsätzlich erteilt werden.

Sämtliche wertbaren Angebote sind preislich marktüblich (Angabe der Wertungspreise gemäß Vergabeunterlagen, d. h. inkl. aller zwingenden Optionen und unter Zugrundelegung der jeweils günstigeren angebotenen Alternative):

- |                                                 |                                                  |
|-------------------------------------------------|--------------------------------------------------|
| • Los 1: Scania Vertrieb und Service GmbH:      | 168.200,00 € netto<br><b>200.158,00 € brutto</b> |
| • Los 2: ATS Aufbau- und Transportsysteme GmbH: | 76.500,00 € netto<br><b>91.035,00 € brutto</b>   |
| • Los 3: ATS Aufbau- und Transportsysteme GmbH: | 30.400,00 € netto<br><b>36.176,00 € brutto</b>   |

Der Brutto-Gesamtpreis für das Wechselladerfahrzeug sowie die zwei weiteren Abrollbehälter beträgt somit

**327.369,00 €**

**Beschluss:**

1. Der Zuschlag für Los 1 ergeht an die Fa. Scania Vertrieb und Service GmbH.
2. Der Zuschlag für Los 2 ergeht an die ATS Aufbau- und Transportsysteme GmbH.
3. Der Zuschlag für Los 3 ergeht an die ATS Aufbau- und Transportsysteme GmbH.
4. Der Bürgermeister wird berechtigt, in Abstimmung mit der Verwaltung und dem Bauhof die zu beauftragenden Optionen und Eventualpositionen in den Losen zu wählen und die Vertragsschlüsse herbeizuführen.
5. Die Firma MAYBURG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH wird mit der Versendung der Zuschlagserteilungsschreiben beauftragt.
6. Die Dokumentation und der Vergabevermerk i.S.d. § 8 VgV wird von der Firma MAYBURG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH angefordert.
7. Nachdem im offenen Verfahren kein Angebot für Los 4 (Mulden) abgegeben wurde kommt hierfür eine freihändige Vergabe nach dem Wertgrenzenerlass des BayStMI in Betracht. Die freihändige Vergabe des Loses soll aber nicht von der Firma MAYBURG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH abgewickelt werden. Diese soll sobald das Kommunalfahrzeug dem Gemeindebauhof zur Verfügung steht durch die Gemeindeverwaltung initiiert werden.

**Anwesend: 20 Ja: 20 Nein: 0**

**Nr. 798**

**Errichtung einer Tennisanlage mit vier Tennisplätzen - Auftragsvergabe**

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 04.07.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

Die Bauleistungen für die Arbeiten an den neuen Tennisplätzen in Saal a.d.Donau wurden am 19.05.2017 beschränkt ausgeschrieben. Die Bestimmungen der VOB/A wurden eingehalten. 6 regionale und überregionale Bauunternehmungen haben die Verdingungsunterlagen per eMail gegen elektronische Empfangsbestätigung erhalten. Die Angebotseröffnung fand am Freitag, den 09.06.2017 statt. Zum Eröffnungstermin lagen 2 Angebote vor. Die Firma Heller, Mainburg, hat für die ausgeschriebenen Bauarbeiten das preisgünstigste Angebot abgegeben.

**Beschluss:**

Die Firma Heller hat für die ausgeschriebenen Bauleistungen das zweifelsfrei preisgünstigste und auch wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Die Referenzen der Firma Heller deuten auf eine personelle und maschinelle Ausrüstung bzw. Ausstattung hin, die für ein Bauvorhaben der Größenordnung der ausgeschriebenen Bauleistungen ausreichend erscheint.

Aufgrund des dargelegten Sachverhalt beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Saal a.d.Donau auf Empfehlung der Bauoberleitung, den Auftrag für die ausgeschriebenen Bauarbeiten an den preisgünstigsten und wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Heller auf der Grundlage des Angebots vom 08.06.2017 mit einer Gesamtsumme von 203.223,87 € brutto zu erteilen.

**Anwesend: 20 Ja: 20 Nein: 0**

**Nr. 799**

**Ortsrechtsnovelle Saal 2017 - Kindergartengebührensatzung**

Die Kindergartenleitung hat die Verwaltung darauf hingewiesen, dass die gemeindliche Kindergartengebührensatzung in § 7 (Essensgebühr) gegen die Vorlage einer Essensmarke ein Mittagessen inkl. Getränk ausweist, dies so aber nicht ohne weiteres richtig sei.

Der aktuelle Caterer (seit Sep. 2014) stelle keine inklusiven Getränke pro Mahlzeit zur Verfügung. Das Kindergartenpersonal überwache jedoch, dass es – insbesondere an heißen Sommertagen – zu keiner Dehydrierung von Kindern kommt. Um dies zu erreichen werde vom Kindergartenpersonal selbst (ohne Caterer) eine entsprechende Flüssigkeitsversorgung gewährleistet. Der Wortlaut in der Satzung sei insofern missverständlich, weil dieser impliziere, dass das Getränk vom Caterer mit dem Mittagessen bereitgestellt wird. Ein Bestreben seitens des Kindergartens den Catering-Auftrag um die Lieferung eines Getränks pro Mahlzeit zu erweitern besteht nicht. Insbesondere besteht lt. Kindergartenleitung hierzu keine Rechtspflicht, da eine ausreichende Flüssigkeitsversorgung durch das Einrichtungspersonal sichergestellt wird (s.o.).

Die Kindergartenleitung wünscht daher zur Klarstellung, dass der Passus „inkl. Getränk“ aus der Kindergartengebührensatzung gestrichen wird. Aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt die Verwaltung dem Antrag zu folgen.

**Beschluss:**

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) geändert worden ist erlässt die Gemeinde Saal a.d.Donau folgende

**Änderungssatzung**

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Saal a.d.Donau über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den gemeindlichen Kindergarten Saal a.d.Donau.

**§ 1  
Änderungen**

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 04.07.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

§ 7 Absatz 1 der Satzung der Gemeinde Saal a.d.Donau über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den gemeindlichen Kindergarten Saal a.d.Donau vom 19.10.2016 erhält folgende Fassung:

*„(1) Die Gemeinde stellt den Kindern, welche die Kindertageseinrichtung (§ 1) besuchen gegen Vorlage einer Essensmarke je ein Mittagessen bereit.“*

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

**Anwesend: 20 Ja: 20 Nein: 0**

## Nr. 800

### Ortsrechtsnovelle Saal 2017 – Friedhofsgebührensatzung

Im Zuge der Umsetzung des Finanzkonzepts 2016 wurde die pauschale Erhöhung der Friedhofs- und Bestattungsgebühren in Saal a.d.Donau um je 10 % (ausgenommen Urnengräber) in der Sitzung des Gemeinderates vom 18.10.2016 mit Beschluss Nr. 628 vorgenommen. Die sich ergebenden Gebührenbeträge wurden von der Kämmerei auf volle fünf Euro gerundet.

Die Ermittlung der Gebührenbeiträge wurde zwischen Friedhofs- und Finanzverwaltung im Vorfeld besprochen. Trotzdem wurde das Folgende übersehen:

Die neue Gebührensatzung ist zum 01.01.2017 in Kraft getreten. Hierbei stellte die Friedhofsverwaltung einen Mangel hinsichtlich des Betrages unter § 5 Abs. 1 Buchst. d) Urnengrab i.H.v. 460,- € fest. Dieser lässt sich nicht durch die Anzahl der Jahre der Ruhefrist für Urnengräber (15 Jahre) teilen. Bei der Verlängerung des Grabrechts für Urnengräber um jeweils ein Jahr (= 1/15 v. 460,- €) ergibt sich somit ein Betrag von 30,666666... €. Dies wird von der Friedhofsverwaltung, KAG-gerecht, derzeit so gehandhabt, dass für die ersten 14 Jahre der Verlängerung je 30,67 € und für das letzte Jahr 30,62 € verlangt werden. Dies bedeutet aber einen enormen Verwaltungsmehraufwand, da bei Verlängerungen z.B. für fünf Jahre immer vorher kontrolliert werden muss, ob und wenn ja welche Verlängerungen im Vorfeld bereits stattgefunden haben um für das jeweils fünfzehnte Jahr der Verlängerung den um fünf Cent geringeren Betrag zu berechnen.

Die Friedhofverwaltung hat daher bei der Finanzverwaltung beantragt die Die Gebühr für Urnenerdgräber minimal von 460 € auf 465 € pro Ruhefrist zu erhöhen um den glatten Jahresbetrag von (465,- € ÷ 15 Jahre =) 31 € zu erhalten. So wird der oben beschriebene Verwaltungsaufwand effizient vermieden.

### **Beschluss:**

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) geändert worden ist erlässt die Gemeinde Saal a.d.Donau folgende

## **Änderungssatzung**

zur Änderung der Satzung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung der Gemeinde Saal a.d.Donau.

## § 1

### Änderungen

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 04.07.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

§ 5 Absatz 1 Buchstabe d) der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 19.10.2016 erhält folgende Fassung:

„d) Urmengrab 465,00 €“

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

**Anwesend: 20 Ja: 20 Nein: 0**

**Nr. 801**

### **Ortsrechtsnovelle Saal 2017 – Freibadgebührensatzung**

Im Zuge des Finanzkonzepts 2016 hat die Gemeinde Saal a.d.Donau die bisherigen Freibadeintrittsgebühren mit Beschluss Nr. 627 vom 18.10.2016 durchschnittlich um ca. 20 % erhöht.

Dabei wurden u.A. folgende Gebührenbeträge neu festgesetzt:

	<b>vorher</b>	<b>jetzt</b>
1. Familien-Saisonkarte	80,00 €	95,00 €
2. Alleinerziehenden-Saisonkarte	40,00 €	50,00 €
3. Erwachsenen-Saisonkarte	40,00 €	50,00 €
4. Einzeleintritt	2,50 €	3,00 €

#### 1. Gebühr Saison-Dauerkarte für Familien

Die Saisonkarte für Familien kostet neuerdings 95,- €, die Saisonbadekarte für einen einzelnen Erwachsenen beträgt 50,- €. Dies führt dazu, dass teilweise Pärchen ohne Kinder versuchen eine Familiensaisonkarte zu kaufen um sich 5 € zu sparen. Gemäß Gebührensatzung steht Ihnen eine Familiensaisonkarte aber nicht zu, da sie keine Familie sind (Ehepartner plus Kinder bis zum 18. vollendeten Lebensjahr und/oder ältere Schüler, Studenten, Auszubildende). Sofern die Personen dem Kassenpersonal nicht persönlich bekannt sind entsteht zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch entsprechende Nachfragen beim Einwohnermeldeamt. Bei ortsfremden Personen ist dies das Amt der Herkunftsgemeinde.

Ferner wird von Alleinerziehenden kritisiert, dass diese genau so viel für eine Saisonbadekarte zahlen müssen wie eine Einzel-Erwachsenen-Saisonbadekarte (50,- €). Eine Familie mit beiden Ehepartnern zahlt aber 5,- € weniger als zwei Einzel-Erwachsenen-Saisonbadekarte (95,- € statt 100,- €). Insbesondere vor dem Hintergrund der allgemeinen stärkeren finanziellen Belastung von Alleinerziehenden im Alltag erscheint dies ungerecht. Es wird dadurch offensichtlich, dass sich für eine optimale Festsetzung der Freibadgebühren die Beträge gegenseitig beeinflussen. Nach Feststellung der Verwaltung ist das Problem am einfachsten zu lösen wenn der Gebührenbetrag für eine Familien-Saisonkarte um 5,- € erhöht wird. Bei anderen Lösungsoptionen sind immer gleich mehrere Beträge zu ändern. Angesichts eines Einzeleintrittspreis von 3,- € scheint diese Erhöhung auch vertretbar (eine mindestens dreiköpfige Familie müsste selbst bei einem einzigen Mehrbesuch aller Familienangehörigen bereits mindestens 9,- € mehr bezahlen).

#### 2. Nachlass für Inhaber der Ehrenamtskarte

Gemäß Beschluss Nr. 820 vom 04.06.2013 gewährt die Gemeinde Saal a.d.Donau Inhabern der Ehrenamtskarte beim Erwerb einer Saisonbadekarte einen Nachlass von 10,- €. Alternativ können auch vier freie Eintritte gewährt werden. Momentan wird sich mehrheitlich für die vier Einzeleintritte entscheiden, weil diese mehr Wert sind (4 x 3,- € = 12,- €). Der damalige Beschluss orientierte sich offenkundig noch am damaligen Eintrittspreis von 2,50 €. Um den geänderten Gebührensätzen Rechnung zu tragen bedarf es daher einer Anpassung. Hierbei empfiehlt die Verwaltung den Passus mit in die Gebührensatzung aufzunehmen und den

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 04.07.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

Nachlass mit dem Wert von vier Einzeleintritten zu beziffern um zu vermeiden, dass die Regelung bei jeder Gebührenerhöhung neu angepasst werden muss.

### **Beschluss:**

1. Der Beschluss Nr. 820 des Gemeinderates Saal a.d.Donau vom 04.06.2013 wird zum Ablauf des 31.12.2017 mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.
2. Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) geändert worden ist erlässt die Gemeinde Saal a.d.Donau folgende

### **Änderungssatzung**

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Schwimmbad der Gemeinde Saal a.d.Donau.

#### **§ 1 Änderungen**

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Schwimmbad der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 28.03.2012, geändert durch Änderungssatzung vom 19.10.2016, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Nr. 1 Buchstabe e) erhält folgende Fassung:

„e) für Familien

**100,00 €**

*Als Familienangehörige zählen der Haushaltsvorstand, dessen Ehepartner und die im Haushalt lebenden Kinder bis zum vollendeten 18.Lebensjahr sowie Schüler, Studenten, Auszubildende, sowie Empfänger von ALG I und II und Grundsicherungsleistungen“*

2. In § 5 wird folgende Nr. 5 hinzugefügt:

*„Nr. 5 Inhabern der Ehrenamtskarte wird auf Antrag pro Kalenderjahr das Folgende gewährt:*

- a) *ein Nachlass im Wert von vier Einzeleintritten beim Erwerb einer Saison-Dauerkarte oder*
- b) *vier freie Einzeleintritte“*

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

**Anwesend: 20 Ja: 20 Nein: 0**

### **Nr. 802**

### **Ortsrechtsnovelle Saal 2017 – Geschäftsordnung des Gemeinderates**

Die Verwaltung hat folgende zwei Punkte bei der Geschäftsordnung des Gemeinderates Saal a.d.Donau festgestellt:

#### **1. Kompetenzen des Finanzausschusses**

Die Kompetenz des Ersten Bürgermeisters bei Stundungen (15.000 €, § 12 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b) 2. Spiegelstr. GeschO) ist bei der Geschäftsordnung größer als diejenige des Finanzausschusses (10.000,- €, § 8 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) 2. Spiegelstr. 2. Unterspiegelstr. GeschO). Die Finanzausschusskompetenzen hinsichtlich Niederschlagung und Aussetzung der Vollziehung (jeweils 10.000 €) sind nur geringfügig größer als die des Ersten Bürgermeisters (je 7.500 €).



Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 04.07.2017

**Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.**

---

Ausschüsse haben die Aufgabe den Gemeinderat zu entlasten (S. 79 Kommunalrecht 10. Auflage, Büchner/Raithe/Schäfer/Taubmann/Uckel, Skriptum aus der Schriftenreihe an der FHVR Hof). Es ist daher vorgesehen die Entscheidungskompetenz bzgl. regelmäßig auftretender Aufgaben, welche die Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters übersteigen auf Ausschüsse zu übertragen. Hierzu ist aber logischerweise erforderlich, dass die Kompetenzen des Ausschusses die des Ersten Bürgermeisters merklich übersteigen, ansonsten ist keine Entlastung für den Gemeinderat zu erwarten.

Um dies zu erreichen empfiehlt die Verwaltung die Geschäftsordnung dahingehend zu ändern, dass die Finanzausschusskompetenzen wie folgt erweitert werden:

	Bisher	Änderungs- vorschlag	(1. Bgm.)
Erlass	10.000 €	<b>10.000 €</b>	(1.500 €)
Niederschlagung	10.000 €	<b>25.000 €</b>	(7.500 €)
Stundung	10.000 €	<b>50.000 €</b>	(15.000 €)
Aussetzung der Vollziehung	10.000 €	<b>25.000 €</b>	(7.500 €)

## 2. Kompetenzen des Bauausschusses

Ursprünglich befand sich das Entscheidungsvolumen des Bauausschusses in der gleichen Höhe wie der Haushaltsansatz für den allgemeinen Straßenunterhalt (HHSt. 0.6300.5100). So betragen die Kompetenz und der genannte Haushaltsansatz in 2008 und 2009 jeweils 100.000,- €. Zwischenzeitlich haben sich die Preise für Tiefbauarbeiten jedoch inflationsbedingt nicht unerheblich erhöht und auch die Anzahl der Bauvorhaben der Gemeinde Saal a.d.Donau ist gestiegen. So beträgt der Haushaltsansatz für den allgemeinen Straßenunterhalt seit 2015 jährlich 250.000 €, während die Entscheidungskompetenz des Bauausschusses bei 100.000 € verharrte.

In Anbetracht der dem Ausschuss zugedachten Entlastungsfunktion empfiehlt die Verwaltung die Kompetenz des Bauausschusses auf 200.000 € zu erhöhen. Größere Straßenunterhaltungsmaßnahmen (z.B. Generalsanierungen von Feldwegen und Nebenstraßen) sowie der Bau von Straßen in kleineren Baugebieten könnten somit über den Bauausschuss getätigt werden. Die grundsätzliche Entscheidung über das Zustandekommen von Baugebieten würde dem Gemeinderat nicht entzogen. Der hierzu nötige Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan wäre auch weiterhin nach der Geschäftsordnung nicht auf den Bauausschuss übertragen. Gleiches gilt für die Herstellung einer Erschließungsanlage in größeren Baugebieten, soweit deren Kostenvolumen 200.000 € übersteigt.

Außerdem schlägt die Verwaltung vor, zur Entlastung des Gemeinderates künftig auch Teile des Bauleitplanungsverfahrens auf den Bauausschuss zu übertragen.

Damit soll insbesondere die Behandlung der im Rahmen der Öffentlichkeits- bzw. Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen künftig durch den Bauausschuss erfolgen. Auch die Festlegung der Details der Bauleitplanung kann dann in diesem Rahmen erfolgen. Es wird aber angeregt, die Aufstellungs-, Feststellungs- bzw. Satzungsbeschlüsse weiterhin im Gemeinderat zu behandeln, obwohl auch hier grundsätzlich die Übertragung auf den Bauausschuss möglich wäre (vgl. Art. 32 Abs. 2 Satz 2 GO).

Die grundsätzliche Befugnis des Gemeinderates sich die Behandlung und Entscheidung in einzelnen Fällen vorzubehalten, wenn dies die Bedeutung der Angelegenheit erfordert (§ 1 Abs. 2 Satz 2 GeschO) bleibt von den angedachten Änderungen jedoch unberührt.

Gemäß § 37 GeschO kann die Geschäftsordnung durch Beschluss des Gemeinderates geändert werden.

**Gemeinderat Czech verlässt die Sitzung.**

### **Beschluss:**

Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat Saal a.d.Donau vom 04.06.2014 wird mit Wirkung zum 01.08.2017 wie folgt geändert:

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 04.07.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

1. § 8 Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a) 2. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:  
„- der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:  
- Erlass 10.000 €  
- Niederschlagung 25.000 €  
- Stundung 50.000 €  
- Aussetzung der Vollziehung 25.000 €“
2. § 8 Absatz 3 Nr. 2 Buchst. b) erhält folgende Fassung:  
„b) Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 200.000 €“
3. In § 8 Abs. 3 Nr. 2 wird folgender Buchst. k) angefügt:  
„k) Angelegenheiten der städtebaulichen Entwicklung, insbesondere der Bauleitplanung und der Vorbereitung und Behandlung von sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung, mit Ausnahme des Aufstellungs-, Feststellungs- und Satzungsbeschlusses.“

**Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0**

## **Nr. 803**

### **Bekanntgaben des Bürgermeisters**

- Der Bürgermeister berichtet, dass bei der von der Arbeiterwohlfahrt durchgeführten Ferienbetreuung an Ostern 7 und an Pfingsten 8 Kinder teilgenommen haben. Durch die Gemeinde wurde pro Tag und Kind ein Zuschuss von 11 Euro gewährt. In der letzten August und ersten Septemberwoche bietet die AWO erneut eine Ferienbetreuung an. Durch Vereine werden im Zeitraum von 31.07.2017 bis 04.08.2017 Ferienbetreuungen angeboten und zwar an jeweils einem Tag durch die Tennisabteilung des SV Saal, durch die Kegelabteilung des SV Saal, durch die Pfadfinder und dem Obst- und Gartenbauverein.
- Das Vorhaben Errichtung einer Bahnunterführung Hauptstraße/Regensburger Straße wird auch durch den Landrat sehr unterstützt. Er hat diesbezüglich auch schon Schreiben an Bundesministerien verfasst. Auch für die Bahn ist die Erstellung einer Unterführung weiterhin ein Thema. Das Vorhaben wird jetzt für die Jahre 2022-2023 eingeplant.
- Zum Thema der Planung der weiteren Wasserversorgung findet am 10.07.2017 zusammen mit dem Abwasserzweckverband ein Gespräch mit dem Planungsbüro, das die künftige Abwasserentsorgung und Wasserversorgung für den Ort planen soll, statt.
- Infolgedessen, dass der Bürgermeister eine Strafanzeige wegen fahrlässiger Körperverletzung durch Unterlassung erhielt, weil anlässlich des Passionsumzugs eine Besucherin über eine Kante in der neugestalteten Ortsmitte gestolpert war und sich dabei verletzt hatte, wird der Bürgermeister jetzt entlang der Kanten am Ortskern weiße Markierungen anbringen lassen, um so diese Stellen für die Fußgänger und andere Verkehrsteilnehmer besser hervorzuheben.  
Das Strafverfahren wurde im Übrigen zwischenzeitlich eingestellt.
- Der Bahnhof Saal a.d.Donau wird zur Zeit durch die Immobilienverwaltung der Bahn bis zum 14.07.2017 zum Kauf angeboten.
- Gemeinderat Dietl berichtet, dass in Unterschambach ein Kanaldeckel des dortigen Schmutzwasserkanals locker ist (Nähe Stein). Außerdem fragt er nach, ob der Bürgersteig in Einmuß bereits abgenommen ist.  
Der Bürgermeister teilt dazu mit, dass dem nicht so ist. Vielmehr wurden durch die Gemeinde der ausführenden Firma Mängel angezeigt.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 04.07.2017

**Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.**

---

- Die nächste Gemeinderatssitzung findet am 25.07.17 statt. Für August ist keine Sitzung geplant.
- Zweiter Bürgermeister Rummel fordert ein schnelleres Erstellen der Sitzungsprotokolle.
- Der Zweite Bürgermeister bringt vor, dass bereits vor 2 Jahren schon einmal die Parksituation in der Regensburger Straße bei der Einmündung an die B 16 erwähnt hatte. Diese ist nach wie vor problematisch und am letzten Monat kam es hier auch zu einem Verkehrsunfall. Der Bürgermeister bringt vor, dass das Anliegen zuständigkeitshalber an den Landkreis weitergeleitet wird.
- Gemeinderat Russ schildert, dass in Mitterfecking an der Straße gegenüber dem Bushäuschen - auf Höhe der Pferdekoppel - der Asphalt weg bricht.
- Auf Vorbringen vom Gemeinderat Schwikowski, das im Ortskern etliche Pflastersteine zerbröseln sind, schildert der Bürgermeister, dass dies am Steinmaterial und Frost liegen würde. Dies hätte der Gemeinderat aber bereits schon bei der Bestellung gewusst. Sollten die Steine beschädigt sein, werden diese bei Notwendigkeit ausgetauscht.
- Gemeinderat Rieger schlägt vor, bei einer Umgestaltung des Bahnhofsumfelds sowie bei der Errichtung eines Einkaufsmarkts in den dortigen Bereichen Ladestationen für E-Autos und E-Bikes zu erstellen. Außerdem kritisiert er, dass die Buchenhecke rund um das Schulgebäude Mitterfecking und auch ein Garten eines Bürgers in der Oberfeckinger Straße sehr ungepflegt sind.
- Gemeinderat Ludwig moniert ebenfalls über die Straße überhängende Sträucher. Der Bürgermeister berichtet dazu, dass hier regelmäßig die betroffenen Anlieger zur Pflege der Gärten bzw. zum Rückschnitt der Hecken durch die Gemeinde aufgefordert werden, zum Teil persönlich, zum Teil auch mit Anschreiben.
- Gemeinderat Schwikowski berichtet, dass auch in der Hauptstraße gegenüber der Tankstelle eine Hecke sehr weit in den Fußgängerweg ragen würde.
- Gemeinderat Schneider weist darauf hin, dass in Oberfecking, wo auch ein Gehweg mit Homburger Kante geschaffen wurde, dieser durch die Landwirte akzeptiert wird.

**Ohne Beschluss:      Anwesend: 19**

## **B) Nichtöffentlicher Teil**

**X X X**